

BUNDESSOZIALGERICHT



Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

Az.: 12 RK 1/94

.....,

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

Kaufmännische Krankenkasse-KKH,
Hannover, Hindenburgstraße 43 - 45,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung
am 10. März 1994 durch den Vorsitzenden Richter Dr. P e t e r s ,
den Richter T h i e l e und die Richterin M o s i e k - U r b a h n
sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. D u f n e r und K o v a r
für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom
8. Oktober 1993 aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Landes-
sozialgericht Berlin zurückverwiesen.

- 2 -

Gründe:

I

Die Beteiligten streiten über die Höhe der Beiträge zur Krankenversicherung.

Der Kläger ist freiwilliges Mitglied der beklagten Ersatzkasse. Diese stufte ihn mit Bescheid vom 27. Januar 1993 und Widerspruchsbescheid vom 11. März 1993 in ihre Beitragsklasse 805 ein und setzte die monatlichen Beiträge auf 344 DM fest. Der Beitragsbemessung legte sie die in § 240 Abs 4 Satz 2 (letzter Satzteil) des Sozialgesetzbuchs - Gesetzliche Krankenversicherung (SGB V) für hauptberuflich selbständig Erwerbstätige vorgeschriebenen Mindesteinnahmen zugrunde, die für das Jahr 1993 in den alten Bundesländern monatlich 2.782,50 DM betragen.

Mit der Klage hat der Kläger die Verfassungswidrigkeit der Vorschrift geltend gemacht. Das Sozialgericht (SG) hat die Klage durch Urteil vom 8. Oktober 1993 abgewiesen. Der Kläger sei seit 1991 selbständig tätig. Seine Beitragseinstufung entspreche dem § 240 Abs 4 Satz 2 SGB V. Diese Vorschrift sei mit dem Grundgesetz (GG) vereinbar.

Mit der Sprungrevision rügt der Kläger eine Verletzung des Art 3 Abs 1 und des Art 20 Abs 1 GG.

Der Kläger beantragt sinngemäß,

das Urteil des SG vom 8. Oktober 1993 und den Bescheid der beklagten vom 27. Januar 1993 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 11. März 1993 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt (§ 124 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

II

Die Revision des Klägers ist iS einer Aufhebung des angefochtenen Urteils und einer Zurückverweisung der Sache begründet.

Das Revisionsgericht ist an die tatsächlichen Feststellungen des angefochtenen Urteils gebunden (§ 163 SGG). Tatsachen, die von der Vorinstanz nicht festgestellt worden sind, dürfen daher vom Revisionsgericht grundsätzlich nicht beachtet werden. Eine Sprungrevision kann sogar auf Mängel des Verfahrens nicht gestützt werden (§ 161 Abs 4 SGG).

Aufgrund der wenigen vom SG festgestellten Tatsachen kann der erkennende Senat nicht abschließend entscheiden.

Zunächst ist unklar, ob der angefochtene Bescheid vom 27. Januar 1993 den Beitrag für die Zeit vom 1. Januar 1993 an erstmals geregelt oder ob er ihn von diesem Zeitpunkt an und damit rückwirkend erhöht hat. Dieses hängt davon ab, ob ein früherer Beitragsbescheid vorlag, ob dieser etwa (bis Ende 1988) befristet war oder ob der angefochtene Bescheid einen früheren unbefristeten Bescheid abgeändert hat. Letzteres wäre, zumal es sich bei Beitragsbescheiden um Verwaltungsakte mit Dauerwirkung handelt (BSGE 69, 255 = SozR 3-1300 § 48 Nr 13; SozR 3-2500 § 240 Nr 6; BSGE 71, 137 = SozR 3-2500 § 240 Nr 9), nur unter den Voraussetzungen der §§ 45, 48 des Sozialgesetzbuchs - Verfahren (SGB X) zulässig gewesen.

Im übrigen sind SG und Beklagte davon ausgegangen, daß für die Beitragsbemessung Satz 2 des § 240 Abs 4 SGB V in Betracht kommt. Er ist durch Art 1 Nr 137 Buchst c des Gesundheitsstrukturgesetzes (GSG) vom 21. Dezember 1992 (BGBl I 2266) angefügt worden und am 1. Januar 1993 in Kraft getreten (Art 35 Abs 1 GSG). Danach gilt für freiwillige Mitglieder, die hauptberuflich selbstständig erwerbstätig sind, als beitragspflichtige Einnahmen für den Kalendertag der 30. Teil der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze (§ 233 SGB V), bei Nachweis niedrigerer Einnahmen jedoch mindestens der 40. Teil der monatlichen Bezugsgröße. Diese Mindesteinnahmen, die auf den Monat umgerechnet drei Viertel (75 vH) der monatlichen Bezugsgröße ausmachen, betrugen im Jahre 1993



- 4 -

monatlich in den alten Bundesländern 2.782,50 DM und iVm § 313 Abs 2 Satz 1 SGB V im Beitrittsgebiet 2.047,50 DM. Die neue Mindestgrenze beitragspflichtiger Einnahmen gilt für hauptberuflich selbständig Erwerbstätige vom 1. Januar 1993 an, ohne daß es einer entsprechenden Satzungsregelung bedurfte. Insofern gilt das in den Urteilen des Senats vom 7. November 1991 (BSGE 70, 13, 16 = SozR 3-2500 § 240 Nr 6; SozR 3-2500 aaO Nr 7) für die frühere Anhebung der Mindestgrenze zum 1. Januar 1989 Ausgeführte auch für die am 1. Januar 1993 in Kraft getretene Vorschrift.

Die Neuregelung des § 240 Abs 4 Satz 2 SGB V ist während des Gesetzgebungsverfahrens zum GSG eingefügt und im Bericht des Bundestags-Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung begründet worden (BT-Drucks 12/3930 S 68; 12/3937 S 17). Vorausgegangen war das Urteil des erkennenden Senats vom 15. September 1992 (BSGE 71, 137 = SozR 3-2500 § 240 Nr 9). Danach verstieß die Satzungsregelung einer Krankenkasse, die für die Beitragsbemessung bei freiwillig versicherten Selbständigen unabhängig von den tatsächlichen Einnahmen eine über den Mindesteinnahmen nach § 240 Abs 4 SGB V ursprünglicher Fassung (= heute: § 240 Abs 4 Satz 1 SGB V) liegende Mindesteinnahme-Grenze vorschrieb, gegen § 240 SGB V (ebenso später für freiwillig versicherte Sozialhilfeempfänger BSGE 71, 237 = SozR 3-2500 § 240 Nr 12). Daraufhin hat der Gesetzgeber nunmehr für hauptberuflich selbständig Erwerbstätige die Sonderregelung in § 240 Abs 4 Satz 2 SGB V getroffen. An eine hauptberuflich selbständige Erwerbstätigkeit knüpft das Gesetz auch in § 5 Abs 5 SGB V an, wo sie Versicherungspflichten ausschließt, ferner in § 10 Abs 1 Nr 4 SGB V, wo sie der Familienversicherung entgegensteht. Wann eine hauptberuflich selbständige Erwerbstätigkeit nach einer der genannten Vorschriften vorliegt, hatte der Senat bisher nicht zu entscheiden. Im Sinne des § 240 Abs 4 Satz 2 SGB V ist sie in der Regel jedenfalls dann gegeben, wenn die selbständige Erwerbstätigkeit mehr als halbtags ausgeübt wird.

Ob der Kläger hauptberuflich selbständig erwerbstätig ist, läßt das Urteil des SG in keiner Weise erkennen. Es besagt lediglich, der Kläger sei selbständig tätig. Worin diese Tätigkeit besteht und in welchem Umfang sie ausgeübt wird, ist nicht festgestellt.

Auch wenn die noch erforderlichen Feststellungen ergeben, daß der Kläger hauptberuflich selbständig erwerbstätig ist, steht damit noch nicht fest, ob sich bei ihm

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



die genannte Mindesteinnahmen-Grenze des § 240 Abs 4 Satz 2 SGB V auswirkt. Zwar kann die Beklagte diese Grenze, die sie nicht unterschreiten darf, bei ihren Verwaltungsentscheidungen anwenden, falls sie aufgrund ihrer Ermittlungen davon überzeugt ist, daß die tatsächlichen Einnahmen ihres freiwilligen Mitglieds unter der Grenze liegen. Wenn ein entsprechender Bescheid jedoch im Klageverfahren mit der Begründung angefochten wird, die tatsächlichen Einnahmen lägen unter der Grenze und es ergäben sich deswegen verfassungsrechtliche Bedenken gegen die gesetzliche Regelung über die Mindestgrenze, so sind eigene und vollständige Feststellungen des Gerichts zu den beitragspflichtigen Einnahmen erforderlich. Dabei ist zunächst zu klären, ob nicht die gesamten beitragspflichtigen Einnahmen des freiwilligen Mitglieds (nicht nur die aus der hauptberuflich selbstständigen Erwerbstätigkeit) die Mindestgrenze des § 240 Abs 4 Satz 2 SGB V überschreiten und deshalb die Anwendung dieser Vorschrift ausscheidet. Stellt sich jedoch heraus, daß die Mindestgrenze tatsächlich unterschritten wird und die Vorschrift daher eingreift, ist bis zu einer abschließenden Entscheidung über die Vereinbarkeit des § 240 Abs 4 Satz 2 SGB V mit dem GG weiter zu prüfen und festzustellen, in welchem Umfang die Grenze verfehlt wird. Hierbei ist eine kritische Würdigung angezeigt, wenn so niedrige Einnahmen angegeben werden, daß davon der Lebensunterhalt üblicherweise nicht bestritten werden kann. Ohne ausreichende Feststellungen, die dem Revisionsgericht verwehrt sind, ist eine abschließende Prüfung und Entscheidung der Frage, ob das betreffende freiwillige Mitglied in Grundrechten verletzt sein kann, nicht möglich.

Im Urteil des SG fehlen Feststellungen zu den gesamten beitragspflichtigen Einnahmen des Klägers vollständig. Es ist nicht einmal festgestellt, daß diese Einnahmen unter der Mindesteinnahmen-Grenze für hauptberuflich selbstständig Erwerbstätige liegen.

Da das Urteil keine ausreichende tatsächliche Grundlage für eine höchstrichterliche Entscheidung bildet, sieht der Senat von Ausführungen zu nur möglicherweise auftretenden materiell-rechtlichen Fragen einfachrechtlicher oder verfassungsrechtlicher Art ab. Vielmehr war auf die Revision des Klägers das Urteil des SG aufzuheben, damit zunächst die notwendigen Feststellungen getroffen werden. Der Senat hat nach § 170 Abs 4 Satz 1 SGG von seinem Ermessen Gebrauch gemacht, die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das zuständige LSG zurückzuverweisen. Dieses wird bei seiner Entscheidung auch über



- 6 -

die Erstattung der außergerichtlichen Kosten (einschließlich des Revisionsverfahrens) zu befinden haben.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)